

Vereinigte Wasserversorgung Oberlunkhofen-Arni-Islisberg



Wasserreglement



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 – 14
II.	Leitungsnetz	§§ 15 – 19
III.	Hausanschlüsse an das Leitungsnetz	§§ 20 – 24
IV.	Hausinstallationen	§§ 25 – 30
V.	Wasserzähler	§§ 31 – 36
VI.	Bezugsverhältnis zwischen Abonnenten und VVV	§§ 37 – 46
VII.	Abgaben	§§ 47 – 55
VIII.	Bewilligungsverfahren	§§ 56 – 57
IX.	Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 58 – 60
	Anhang Gebührentarif	

Die Vereinigte Wasserversorgung Oberlunkhofen, Arni und Islisberg (VVV) erlässt, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, und auf Art. 11 lit. g ihrer Satzungen, das nachfolgende Wasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen	
Zweck	<p>§ 1</p> <p>Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Vereinigten Wasserversorgung Oberlunkhofen-Arni-Islisberg, nachstehend VVV genannt, ferner die Beziehung zwischen der VVV und den Abonnenten.</p>
Rechtsform, Aufsicht	<p>§ 2</p> <p>Die VVV ist ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband im Sinne von §§ 74-82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978. Sie steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Regierungsrates.</p>
übergeordnetes Recht	<p>§ 3</p> <p>Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) und des Amtes für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.</p>
technische Vorschriften	<p>§ 4</p> <p>Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Vorstandes keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.</p>
Brunnenmeister	<p>§ 5</p> <p>Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Vorstand auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und für jede der angeschlossenen Gemeinden einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt; soweit es sich auf das Feuerwehrewesen bezieht, bedarf es der Genehmigung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).</p>
Aufgaben der VVV	<p>§ 6</p> <p>Die VVV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die VVV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.</p>
Anlagen	<p>§ 7</p> <p>¹Die VVV umfasst alle dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Wasserzähler sowie alle der VVV dienenden Einrichtungen, Steuerungsanlagen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.</p> <p>²Über die Anlagen der VVV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.</p>

Wasserbeschaffung	<p>§ 8</p> <p>Das Wasser wird, soweit möglich, aus VVV-eigenen Wasservorkommen beschafft. Die VVV kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.</p>
Schutzzonen	<p>§ 9</p> <p>Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheiden die Gemeinden Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>
Finanzierung	<p>§ 10</p> <p>¹Für die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung bezieht die VVV:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer; b) Subventionen Dritter; c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinden; d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinden. <p>²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.</p> <p>³Die Rechnung der VVV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung einer der angeschlossenen Gemeinden.</p>
Verjährung	<p>§ 11</p> <p>¹Bezüglich der Verjährung gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).</p> <p>²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach rechtsgültigem Abschluss des Rechnungsjahres; identisch mit dem Kalenderjahr (Beschluss Abgeordnetenversammlung).</p>
Verzug	<p>§ 12</p> <p>¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.</p> <p>²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p>
Ausnahmen	<p>§ 13</p> <p>Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu ungerechten Härten führt, kann der Vorstand nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.</p>

<p>Rechtsschutz</p>	<p>§ 14</p> <p>¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen beim Vorstand Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG). Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht angefochten werden.</p> <p>²Gegen andere Verfügungen und Entscheide der VWV kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt Beschwerde geführt werden.</p>
<p>II. Leitungsnetz</p>	
<p>Erstellung</p>	<p>§ 15</p> <p>¹Die VWV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Sinne von § 32 BauG.</p> <p>²Der Vorstand bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der VWV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial, über die Anordnung der Schieber und Hydranten sowie über sämtliche Netzdispositionen, insbesondere Feinerschliessungen, Ringschlüsse, usw.</p>
<p>öffentlicher Grund</p>	<p>§ 16</p> <p>Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden, und kommt zwischen der VWV und dem Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so gelten §§ 130ff BauG (Enteignungsverfahren). Sämtliche Durchleitungsrechte und auch freiwillige, frei vereinbarte Linienführungen von Wasserleitungen, Steuerungskabel usw. werden als Durchleitungsrechte qualifiziert, bei welchen für die Verlegungskosten der Grundeigentümer aufzukommen hat (§ 742 Abs. 1 ZGB).</p>
<p>Erweiterung</p>	<p>§ 17</p> <p>¹Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm der jeweiligen Gemeinde an der Erschliessung besteht.</p> <p>²Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der VWV nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.</p>
<p>Finanzierung durch Private</p>	<p>§ 18</p> <p>Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.</p>

<p>Lösch- einrichtungen</p>	<p>§ 19</p> <p>¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab/aus Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der VWV. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der VWV. Hydranten, Schieber und Schiebertainnen müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>²Der Vorstand ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung für die Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung (§§ 130ff BauG).</p> <p>³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der Unterhalt der bestehenden Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der VWV. Die Gemeinden leisten dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).</p> <p>⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen liegen in Bezug auf die Anlagedisposition in der Kompetenz des Vorstands der VWV. Die Kosten für die Erstellung den Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gehen zu Lasten des Grundeigentümers.</p>
<p>III. Hausanschlüsse an das Leitungsnetz</p>	
<p>Erstellung</p>	<p>§ 20</p> <p>¹Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zäblerschacht. Hausanschlüsse dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.</p> <p>²Die VWV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.</p> <p>³Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so müssen die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung inkl. Kostenregelung, usw.) mittels Dienstbarkeitsvertrag und Eintrag ins Grundbuch rechtsgültig regeln (Beilage zum Anschlussgesuch).</p>
<p>Kostentragung</p>	<p>§ 21</p> <p>Der Hausanschluss ist auf Kosten des Grundeigentümers zu erstellen (Schnittstelle ist die Hauptleitung). Die Erstellung eines Schiebers ist obligatorisch. Sämtliche Anlagebauteile der Hausanschlussleitung inkl. Schieber – im öffentlichen und privaten Grund – sind im Eigentum des Grundeigentümers (Ausnahme Wasserzähler). Der Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung liegen allein beim jeweiligen Grundeigentümer. Der Unterhalt des Wasserzählers geht zu Lasten der VWV.</p>

<p>Unterhalt</p>	<p>§ 22</p> <p>Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der VWV sofort zu melden. Die Kosten für die Reparatur am Hausanschluss gehen zu Lasten des Grundeigentümers inkl. Veranlassung der Reparaturarbeiten. Die Kosten der Reparatur am Wasserzähler übernimmt die VWV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Der Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung des Hausanschlusses gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Kommt ein Grundeigentümer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die VWV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen. Der Unterhalt des Wasserzählers geht zu Lasten der VWV.</p>
<p>Schieber</p>	<p>§ 23</p> <p>Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der VWV bedient werden. Die VWV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Widerhandlung entstehen.</p>
<p>Haftung</p>	<p>§ 24</p> <p>Die VWV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in die Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.</p>
<p>IV. Hausinstallationen</p>	
<p>Begriff</p>	<p>§ 25</p> <p>Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlagenteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.</p>
<p>Kostentragung</p>	<p>§ 26</p> <p>Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen und dergleichen) trägt der Gebäudeeigentümer.</p>
<p>Installation, Prüfung</p>	<p>§ 27</p> <p>¹Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.</p> <p>²Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden. Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.</p>

Einrichtung	<p>§ 28</p> <p>¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen werden kann. Die VWV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.</p> <p>²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.</p> <p>³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallationen angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlageanlagen und dergleichen, kann der Vorstand besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.</p>
Kontrolle	<p>§ 29</p> <p>¹Die VWV kann die Hausinstallationen überprüfen; zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der VWV Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die VWV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.</p> <p>²Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der VWV zu melden. Die VWV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den VWV-Vorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die VWV übernimmt jedoch keine Verantwortung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle Prüfungen und allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Grundeigentümers im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung resp. im Zeitpunkt der ordentlichen Kontrolle.</p>
Betrieb und Unterhalt	<p>§ 30</p> <p>¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der VWV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen; bei Unterlassung ist die VWV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.</p> <p>²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die VWV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.</p> <p>³Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation vor Frost zu schützen.</p> <p>⁴Nach dem Wasserzähler auftretender Wasserverlust infolge defekter Hausinstallationen geht zu Lasten des Hauseigentümers.</p>

V. Wasserzähler	
Einbau	<p>§ 31</p> <p>¹Die VVV liefert für den Einbau in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler. Dieser bleibt Eigentum der VVV und wird von ihr unterhalten. Die VVV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die VVV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.</p> <p>²Pro Haus (Gebäudeteil) wird grundsätzlich ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen können durch die VVV bewilligt werden. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.</p> <p>³Ab dem Standort der Wasserzähler bis zum Elektroverteilkasten (mit dem Stromzähler) ist ein Leerrohr (NW min. 11 mm) und eine Abzweigdose unmittelbar beim Wasserzähler für die Installation der Fernablesung zu verlegen, resp. zu versetzen.</p> <p>⁴Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Mehrarbeiten des Betriebspersonals der VVV werden den Abonnenten weiterverrechnet.</p>
Ablezen des Wasserzählers	<p>§ 32</p> <p>¹Das Ablezen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der VVV beauftragte Personal. Der Vorstand bestimmt die Ableseperiode.</p> <p>²Das Ablesesystem wird von der VVV bestimmt.</p>
Wasserzähler für besondere Zwecke	<p>§ 33</p> <p>Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über einen Wasserzähler, die Montage-, Unterhalts- und Demontagekosten trägt der Bezüger.</p>
Schäden, Behebung	<p>§ 34</p> <p>Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der VVV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden und dergleichen) haftet der Abonnent. Die VVV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der VVV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.</p>

<p>Revision</p>	<p>§ 35</p> <p>Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die VVV die Revisionskosten. Im anderen Fall hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz (+/-5% bei 10% Nennbelastung) liegt.</p>
<p>Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler</p>	<p>§ 36</p> <p>Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Vorstand berücksichtigt.</p>
<p>VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnenten und VVV</p>	
<p>Anschlusspflicht</p>	<p>§ 37</p> <p>Innerhalb des Baugebietes müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der VVV angeschlossen werden. Liegenschaften mit eigenem Quellwasser sind davon ausgenommen, wenn es den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht.</p>
<p>Wasserbezug</p>	<p>§ 38</p> <p>¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt aufgrund der Anschlussbewilligung.</p> <p>²Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der VVV.</p>
<p>Haftung</p>	<p>§ 39</p> <p>¹Der Abonnent haftet gegenüber der VVV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installationen oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der VVV zugefügt werden.</p> <p>²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.</p> <p>³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.</p>
<p>Lieferungsverträge</p>	<p>§ 40</p> <p>Der Vorstand ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der VVV wahrzunehmen.</p>

<p>Wasserbezug ohne Bewilligung</p>	<p>§ 41 Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der VVW schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>
<p>besondere Bewilligung</p>	<p>§ 42 ¹Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Vorstandes. ²Der Bezug von Wasser für Bauvorhaben und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung des Vorstandes.</p>
<p>Wasserbeschaffenheit</p>	<p>§ 43 ¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die VVW gewährleistet eine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck. Die VVW sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Amts für Verbraucherschutz. ²Die Güteanforderungen werden durch das Amt für Verbraucherschutz festgelegt. Überschreitungen von Toleranzwerten sind nur im Einvernehmen mit dem Trinkwasserinspektor zulässig. Es sind raschmöglichst alle Vorkehrungen zur Einhaltung der Normen zu treffen. Solche Ausnahmefälle berechtigen die angeschlossenen Konsumenten nicht zu einer Reduktion der berechneten Wasserzinsen. ³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.</p>
<p>Wasserverwendung, Einschränkungen im Wasserverbrauch</p>	<p>§ 44 Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der VVW kann der Vorstand das Spritzen von Gärten und Hausplätzen, das Waschen von Autos und dergleichen sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.</p>
<p>Betriebs-einschränkungen</p>	<p>§ 45 Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der VVW kann der Vorstand die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der VVW besteht nicht.</p>

Verbot der Wasserabgabe	<p>§ 46</p> <p>Ohne schriftliche Zustimmung der VVV sind verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen und Hydranten, ausser in Brandfällen;- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der VVV in Rechnung gestellt.
<h2>VII. Abgaben</h2>	
Arten	<p>§ 47</p> <p>Die VVV erhebt folgende Abgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erschliessungsbeiträge;- Anschlussgebühren;- Benützungsggebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.
Erschliessungsbeiträge	<p>§ 48</p> <p>¹Erschliessungsbeiträge werden erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none">- für den Bau von Leitungen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen (Grob- und Feinerschliessung sowie Ringschlüsse);- für den Bau von Leitungen, die bestehende Bauten und Neubauten ausserhalb des Baugebietes an das Versorgungsnetz anschliessen. <p>²Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauzonen Leitungen von der VVV erstellt, so haben die Grundeigentümer entsprechend der neu erschlossenen Grundstücksflächen Erschliessungsbeiträge zu leisten (Beiträge und Gebühren von Grundeigentümer, § 34 BauG).</p> <p>³Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen bemisst sich der Erschliessungsbeitrag nach Zahl, Grösse und Nutzungsart der angeschlossenen Bauten.</p> <p>⁴Die Summe der Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der neuen Leitung abzüglich der Leistung der VVV und Dritter.</p> <p>⁵Schuldner der Erschliessungsbeiträge sind die Eigentümer der durch den Leitungsbau erschlossenen Grundstücke bzw. Bauten bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.</p> <p>⁶Die Erschliessungsbeiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Vorstand. Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>

<p>Beitragsplan</p>	<p>§ 49</p> <p>¹Beitragspflicht und Höhe der einzelnen Beiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Vorstand.</p> <p>²Das Beitragsplanverfahren richtet sich nach §§ 34ff BauG.</p> <p>³Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauabrechnung ein zusätzliches Verfahren mit öffentlicher Auflage zu veranlassen.</p>
<p>Anschlussgebühren</p> <p>Bemessung</p>	<p>§ 50</p> <p>¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die VWV eine Anschlussgebühr von Fr. x (Ansatz gemäss gültigem Tarif-Anhang) pro m² anrechenbare Geschossflächen (aGF) der angeschlossenen Baute.</p> <p>²Die anrechenbaren Geschossflächen werden gemäss § 32 der Bauverordnung des Kantons Aargau vom 25.5.2011 (BauV) inklusive aller Wandquerschnitte gerechnet. Zu Wohn- oder Arbeitszwecken ausgebaute Räume im Dachgeschoss (lichte Höhe > 1.50 m), Unter- und Attikageschosse werden eingerechnet, inkl. Flächen der Wintergärten.</p> <p>³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossflächen, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.</p> <p>⁴Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeitig bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr) angerechnet. Es erfolgt keine Rückerstattung von früher bezahlten einmaligen Abgaben. Der Nachweis ist mit der Gesuchseingabe einzureichen.</p> <p>⁵Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude mit Wasseranschluss gilt die Berechnung nach der Betriebsfläche. Der Vorstand legt im Einzelfall die Betriebsfläche fest.</p> <p>⁶Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr nach m² lichte Grundfläche (ohne Wandquerschnitt) erhoben.</p> <p>⁷Im Tarif der Anschlussgebühren ist der Mehrwertsteuerzuschlag eingerechnet.</p>
<p>Zahlungspflicht</p>	<p>§ 51</p> <p>¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit der Schnurgerüstabnahme. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.</p> <p>²Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.</p>

<p>Erhebung</p>	<p>§ 52</p> <p>¹Der Vorstand entscheidet über den Anschluss und erlässt die Zahlungsverfügung.</p> <p>²Auf rechtskräftig festgesetzte Anschlussgebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist (30 Tage) ein Verzugszins gemäss § 12 dieses Reglements erhoben.</p> <p>³Die 10-jährige Verjährungsfrist für die Anschlussgebühren beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.</p>
<p>Benützungsgebühr</p> <p>Bemessung</p>	<p>§ 53</p> <p>¹Die Benützungsgebühren bestehen aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Er wird in einem Tarif festgelegt, der von der Abgeordnetenversammlung beschlossen wird. Im Tarif der Benützungsgebühren ist der Mehrwertsteuerzuschlag eingerechnet.</p> <p>²Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein; sie wird jährlich erhoben.</p> <p>³Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifordnung. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Vorstand kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.</p> <p>⁴Für besondere Fälle (Festwirtschaften, Schausteller etc.) setzt der Vorstand die Benützungsgebühr nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.</p>
<p>Zahlungspflicht</p>	<p>§ 54</p> <p>¹Die Zahlungen für die Benützungsgebühren haben innerhalb der auf den Rechnungen vorgemerkten Frist zu erfolgen. Zahlt der Abonnent die Benützungsgebühren nicht fristgerecht, wird er gemahnt und es wird ihm eine Nachfrist eingeräumt. Für das Inkasso von nicht bezahlten Benützungsgebühren und den laufenden Wasserverbrauch kann der Vorstand bei Abonnenten Münzzähler mit den entsprechenden Anlagen einbauen lassen. Der Aufwand für den Einbau, das Vorhalten und die Demontage wird den Abonnenten nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p>²Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Anschluss- und Benützungsgebühren solidarisch.</p>
<p>Erneuerungsfinanzierung</p>	<p>§ 55</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung kann auf den Benützungsgebühren einen Zuschlag zur Vorfinanzierung der Kosten für den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz von Anlagen der VVW festlegen.</p>

VIII. Bewilligungsverfahren

Umfang	<p>§ 56</p> <p>¹Einer Bewilligung des Vorstandes bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;c) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen;d) alle weiteren Einzelfällen nach Entscheid des Vorstandes. <p>²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Verbraucherschutz. Es dürfen nur Anlagen installiert werden, welche im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW eingetragen sind.</p>
Planunterlagen	<p>§ 57</p> <p>¹Dem Gesuch ist ein Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes beizulegen. Des Weiteren bedarf es eines vollständigen Plansatzes im Massstab 1:50 oder 1:100, in den der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Vorstand kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.</p> <p>²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich ein Gesuch beim kantonalen Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Unterhaltskreis III, mit den notwendigen Gesuchs- und Planunterlagen einzureichen.</p> <p>³Die Vorschriften betreffend Geltungsdauer der Bewilligung (nach § 65 BauG) finden sinngemäss Anwendung.</p> <p>⁴Die Gebühren für die Prüfung und Bewilligung der Anschlussgesuche, Kontrollen inkl. Prüfungen und Nachkontrollen der Hausinstallationen sowie die Koordination von Reparaturen und Schäden an Hausanschlüssen richten sich nach dem Tarif zum Wasserreglement/Anschlussgebühren, Position 1.</p> <p>⁵Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Vorstand Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.</p> <p>⁶Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.</p>

IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Verwaltungs- zwang	<p>§ 58</p> <p>¹Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau vom 4. Dezember 2007.</p> <p>²Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Vorstand mit Busse gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau (Gemeindengesetz) vom 19.12.1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.</p>
Revision	<p>§ 59</p> <p>Das Reglement sowie die dazugehörigen Tarife können durch die Abgeordnetenversammlung der VVW jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.</p>
Übergangs- bestimmungen	<p>§ 60</p> <p>Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.</p>

Dieses Reglement sowie die dazugehörigen Tarife wurden an der Abgeordnetenversammlung vom 15.10.2014 beschlossen.

Das Reglement tritt per 1. Januar 2015 in Kraft. Es ersetzt das Wasserreglement vom 15. November 2000

VORSTAND VEREINIGTE WASSERVERSORGUNG
OBERLUNKHOFEN-ARNI-ISLISBERG

Der Präsident:



Paul Barmet

Der Aktuar:



Urs Landolt